



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):
Umsetzung STIKO-Empfehlungen August 2017
und weitere Anpassungen

Berlin, 03.11.2017

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 10.10.2017 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zwecks Umsetzung der aktuellen STIKO-Empfehlungen (veröffentlicht in den Epidemiologischen Bulletins Nrn. 34, 35 und 36 dieses Jahres) aufgefordert.

Der G-BA bestimmt Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V in den Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Diesjährige wesentliche Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie

1. Die diesjährigen Änderungen der Impfeempfehlungen betreffen die Änderung des § 11 Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und dient der Umsetzung der aus Sicht des Gesetzgebers allein klarstellenden Änderungen in § 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V durch das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze wie das E-Health-Gesetz von 2015. Dabei geht der G-BA zum Einen allgemein von einer nachrangigen Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen in dem Fall aus, in dem der Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer oder seiner Arbeitnehmerin zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist. Zum Anderen beschränkt sich der Leistungsanspruch für Schutzimpfungen bei Auslandsaufenthalten zu Lasten der GKV auf die in Anlage 1 der SI-RL aufgeführten Impfungen, für die entsprechende Empfehlungen der STIKO vorliegen. Denn der G-BA kann zum Nutzen von seitens der STIKO nicht empfohlenen Schutzimpfungen keine eigenen Bewertungen vornehmen. Die vorgesehene Änderung in § 11 verdeutlicht die Maßgeblichkeit der Regelungen in Anlage 1 für den Umfang des Leistungsanspruches.

2. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Aufnahme von Hinweisen zur Dokumentation von Schutzimpfungen bei Auslandsaufenthalten in Anlage 2 der SI-RL beraten. Die dort aufgeführten „Standard-Impfungen“ sind, über die grundsätzlich bestehende Verpflichtung zur Eintragung von Schutzimpfungen in den Impfausweis hinaus, durch den Arzt in der Patientenakte mit der entsprechenden Dokumentationsziffer zu dokumentieren. Eine weitergehende regelhafte Dokumentation von Impfungen, die darüber hinaus im Einzelfall aufgrund eines geplanten Auslandsaufenthaltes erfolgen, ist weiterhin nicht vorgesehen.

3. Desweiteren wurde die Systematik der Impfeempfehlungen geändert. Ohne den Leistungsanspruch inhaltlich zu verändern, werden die STIKO-Empfehlungen zu beruflichen Indikationen in der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL nunmehr vollständig abgebildet, d. h. auch solche Tätigkeitsbereiche oder Expositionsbedingungen, in denen regelhaft davon auszugehen ist, dass nach der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos besteht. Systematisch wird die vorrangige Leistungspflicht des Arbeitgebers nunmehr durch einen einleitenden Hinweis nachvollzogen, dass eine Impfung aufgrund beruflicher Indikation zu Lasten der GKV nur dann erfolgen kann, wenn für diese, wie in Spalte 3 aufgeführt, kein Anspruch gegen den Arbeitgeber nach der ArbMedVV besteht.

Die Bundesärztekammer nimmt zu der Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Zu 1: I. Änderung in § 11

§ 20i SGB V in Verbindung mit § 11 SI-RL hat bislang viele Fragen aufgeworfen und Unsicherheiten hervorgerufen, welche Kosten für Schutzimpfungen von der GKV oder von dem Arbeitgeber übernommen werden müssen. Die Bundesärztekammer begrüßt die Klarstellung, dass vorrangig der Arbeitgeber bei beruflich indizierten Impfungen die Impfkosten übernehmen muss.

Zu 2.

Ebenfalls wird die Klarstellung begrüßt, welche Dokumentationsziffern bei Impfungen bei Auslandsaufenthalten der Anlage 2 der SI-RL eingesetzt werden sollen.

Zu 3: II. Änderungen in Anlage 1 der Schutzimpfung-Richtlinie

Die Bundesärztekammer begrüßt den nun klaren Aufbau der Tabelle in der Anlage 1 SI-RL in Bezug auf beruflich bedingte Impfungen. Dies stellt eine deutliche Arbeitserleichterung für die praktische Anwendung durch die Leistungserbringer dar.

Diese Klarstellung erfolgte in der Tabelle für die impfpräventablen Infektionskrankheiten FSME, Gelbfieber, Hepatitis A, Hepatitis B, Influenza, Masern, Meningokokken, Mumps, Pertussis, Pneumokokken, Poliomyelitis, Röteln, Tollwut und Varizellen.

Weiteres

II. Änderung in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie

4. Hepatitis A (HA) und 5. Hepatitis A (HB)

In Bezug auf die Empfehlung der STIKO zur HA-Impfung von ehrenamtlich Tätigen mit einem dem beruflichen Expositionsrisiko vergleichbaren Risiko geht der G-BA im Ausgangspunkt davon aus, dass ehrenamtlich Tätige im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches grundsätzlich alle Tätigkeiten in bürgerschaftlichem Engagement, d.h. ohne Entgelt für die Tätigkeit, umfasst. Die GKV übernimmt die Kosten für Impfungen, wenn ein entsprechendes Infektionsrisiko besteht, aber nicht, wenn die Organisationen der Freiwilligendienste, in der Regel private, kirchliche oder öffentlich-rechtliche Träger, die Arbeitgeberfunktion übernehmen und insofern vorrangig leistungspflichtig sind. Auch diesen Hinweis des G-BA sieht die Bundesärztekammer als sachgerecht und hilfreich im Hinblick auf Kostenerstattung von Impfleistungen durch den Arbeitgeber an.

Zu III. Änderungen in Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie

8. Influenza

Die Bundesärztekammer begrüßt die Klarstellung, dass, wenn in medizinisch begründeten Einzelfällen LAIV anstelle von IIV zur Anwendung kommt, zur Dokumentation die Ziffer 89112 zu verwenden ist.

Die Bundesärztekammer stellt fest, dass es nunmehr gelungen ist, im Rahmen unterschiedlicher Rechtsgebungen aus den Ressorts des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die gesetzliche Zuständigkeiten zur Übernahme von Verantwortlichkeiten und damit auch die Übernahme von Impfkosten in der SI-RL klar zuzuordnen.

Berlin, 03.11.2017



Dr. med. Annegret E. Schoeller
Bereichsleiterin im Dezernat 1 –
Versorgung und Bevölkerungsmedizin